

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen
Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern
vom 13. Juli 2023
für den Geltungsbereich der AVR-
Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 13. Juli 2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Anpassung von § 26 Abs. 2 AVR-Bayern

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 13. Juli 2023 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

§ 1

§ 26 Abs. 2 AVR-Bayern wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 2 AVR-Bayern wird ein neuer Satz 3 und 4 eingefügt. Diese erhalten folgende Fassung:

*Satz 2 gilt nicht für Dienstnehmer/ Dienstnehmerinnen, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Diese sind jedoch verpflichtet, zu dem in Satz 2 benannten Zeitpunkt das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen zu lassen
Stellt ein Arzt, bzw. eine Ärztin die Arbeitsunfähigkeit fest, der bzw. die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, bleibt es bei der Anwendung des Satzes 2.*

Der bisherige § 26 Abs. 2 Satz 3 AVR-Bayern wird wie folgt ergänzt:

Der Dienstgeber / Die Dienstgeberin ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung *oder die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach Satz 4* früher zu verlangen.

Der bisherige § 26 Abs. 2 Satz 4 AVR-Bayern wird wie folgt ergänzt:

Die Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung *oder zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach Satz 4* besteht für den Dienstnehmer / die Dienstnehmerin auch nach Ablauf der Frist für die Zahlung der Krankenbezüge.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Begründung:

Durch die Einführung der gesetzlichen Bestimmungen zur eAU in § 5 Abs. 1a) EFZG war eine Anpassung des § 26 Abs. 2 AVR-Bayern geboten. Da die Verpflichtung zur Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nur Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse betrifft, musste der bisherige Wortlaut beibehalten und um die Feststellungsverpflichtung ergänzt werden.

PA – 30.06.2023